



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1** Unter dem Namen „Verein Musikwoche Braunwald“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2** Der Verein hat seinen Sitz in Glarus.
- 3** Der Verein bezweckt die Durchführung der „Musikwoche Braunwald“.
- 4** Im Sinne des Dienstes an der Musik kann der Verein sich auch weiteren Aufgaben widmen, wie Förderung talentierter, junger Musiker, Übernahme von Patronaten usw.
- 5** Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 2

- 1** Einzelmitglied oder Paarmitglied können alle natürlichen Personen werden.
- 2** Als Kollektivmitglieder können öffentliche Körperschaften, Vereine und andere juristische Personen aufgenommen werden.
- 3** Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4** Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zudem als erklärt betrachtet, wenn das Mitglied innert gesetzter Frist nach der zweiten Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
- 5** Die Mitgliedschaft bei Einzel- und Paarmitgliedern erlischt mit dem Ableben und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 6** Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung; der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 7** Einzel- Paar- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 3

Mitglied auf Lebenszeit

- 1** Mitglied auf Lebenszeit kann jede natürliche Person werden, wenn sie einen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten, einmaligen Mitgliederbeitrag bezahlt.
- 2** Bezüglich Mitgliedschaft gelten die Abschnitte 3 und 5 von Artikel 2 sinngemäss.

Art. 4

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revision

Art. 6

Mitgliederversammlung

1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2 Ihr obliegen namentlich:

- die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Statuten

3 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Musikwoche Braunwald statt.

4 Die Einladung dazu erfolgt mit der Zustellung des Hauptprogramms der Musikwoche, mindestens aber 20 Tage vor deren Beginn.

5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder dem Sekretariat schriftlich einzureichen.

6 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls sich die Mitgliederversammlung nicht für eine geheime Abstimmung oder geheime Wahl entscheidet.

Art. 7

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

2 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Organisation der Musikwoche Braunwald
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Führen des Rechnungswesens
- Bearbeiten und Ausführen der laufenden Geschäfte
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Wahl von Ausschüssen oder Kommissionen

4 Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Für ihre Auslagen werden sie entschädigt. Für besondere Aufwendungen können Entschädigungen ausgerichtet werden.

5 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er es für nötig erachtet. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt, hat der Vorstand innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6 Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidenten statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident zu einer Sitzung einzuladen.

7 Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

8 Ihm/ihr obliegt die Führung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes.

9 Er/sie stimmt in beiden Gremien mit; bei gleicher Stimmenzahl kommt ihm/ihr der Stichentscheid zu.

Art. 8

Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 2 Die Revision kann einem Treuhandbüro übertragen werden.

Finanzen

Art. 9

1 Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen von Privaten oder Körperschaften
- Wertschriftenertrag und Zinsen

2 Der Jahresbeitrag ist innert Monatsfrist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, die im ersten Quartal des Jahres erfolgt, zu entrichten.

3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (ZGB 75a)

Art. 11

Änderung der Statuten

1 Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden. Jedem Mitglied ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ein formulierter Vorschlag für die zu ändernden Statuten zuzustellen.

2 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Auflösung des Vereins

1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Bei einer Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen entsprechend dem Vereinszweck an eine ähnlich gelagerte Institution im Kanton Glarus übergehen. Die Versammlung beschliesst darüber mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Schlussbestimmung

Art. 13

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2015 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juli 2014.

Im Namen des Vereins Musikwoche Braunwald

Der Präsident:

Der Quästor:



Hans Brupbacher



Hans Jörg Riem